

**Ordnung über die Anwendung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
(BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001¹
(KABl. 2002 S. 85)**

§ 1

Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke ist für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer der Rentenversicherung der Angestellten unterliegenden Beschäftigung tätig sind (Angestellte), der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) in der kirchlichen Fassung² anzuwenden, die sich aus der BAT-Anwendungsordnung nach dem Stand vom 28. Februar 2002 und aus den danach auf der Grundlage der Arbeitsrechtsregelungsgesetze³ der drei genannten Landeskirchen in Kraft tretenden Änderungen ergibt, soweit sich nicht durch das kirchliche Recht oder auf Grund der Satzung eines Diakonischen Werkes etwas anderes ergibt.

§ 2

¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig sind (Arbeiterinnen, Arbeiter), können als Angestellte gemäß § 1 beschäftigt werden, wenn ihre Tätigkeit im Allgemeinen Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF² oder im Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF² aufgeführt ist. ²Sie sind als Angestellte gemäß § 1 zu beschäftigen, wenn ihre Tätigkeit im Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF² für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen aufgeführt ist.

¹ Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung. Sie ist zum 1. März 2002 in Kraft getreten.

² Nr. 1100

³ Nr. 1000

